

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0949/2017

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.11.2017	öffentlich
Rat	Entscheidung	11.12.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren und der Benutzungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2018
----------------------	--

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
--

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
--

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte

5. Satzung zur Änderung des „Beitrags- und Gebührentarifs“ zur Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

I. Kanalbenutzungsgebühren

I.1 Ergebnisse (Schmutz-/Oberflächenwassergebühr)

Als Ergebnis der nachfolgenden Gebührenkalkulation wird

- der Gebührensatz für Schmutzwasser in 2018 auf 3,18 €/m³ gesenkt (2017: 3,33 €/m³)
- der Gebührensatz für Oberflächenwasser in 2018 auf 1,57 €/m² gesenkt (2017: 1,61 €/m²)

Im vorjährigen Beschluss erfolgten deutliche Erhöhungen der Kanalbenutzungsgebühren zum 01.01.2017 (Anstieg gegenüber 2016 bei Schmutzwassergebühr von 10%, bei Oberflächenwassergebühr von 25%).

Auslöser für diese Erhöhungen war das von der Stadt zu erarbeitende Abwasserbeseitigungskonzept (kurz: ABK, die Beschlussfassung zum ABK ist am 11.12.2017 geplant), das der Bezirksregierung vorzulegen ist (siehe § 47 Abwasserbeseitigungskonzept des Landeswassergesetzes). Nach ersten Abstimmungen mit der Bezirksregierung wurde deutlich, dass eine erhebliche Beschleunigung der

Kanalsanierungsmaßnahmen in Rheinbach erforderlich ist. Als Folge stiegen die eingeplanten Ansätze für die Sanierung erheblich. Auch für die nächsten Jahre ist ein deutlich höherer Sanierungsaufwand in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

In der diesjährigen Kalkulation ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr 2017 (indem bereits der erhöhte Sanierungsaufwand des neuen ABK eingeplant war) sinkende Gebührensätze. Hauptursachen hierfür sind

- eine günstige Kostenentwicklung abseits des Sanierungsaufwands (vor allem der Ansatz für die „Umlage an den Erftverband“ für den Betrieb der Kläranlagen konnte auf Planbasis des Jahresergebnisses 2017 um 200 T€ reduziert werden) und
- eine erhöhte Rückgabe von „Überschüssen aus Vorjahren“, vor allem im Bereich der Schmutzwassergebühren (insgesamt erhöhte sich der Überschussrückgabebetrag für beide Gebührenarten gegenüber dem Vorjahr um 202 T€).

I.2 Vergleich mit der Abgabenbelastung 2017 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises

Anstatt die Wertung der Lage des Gebührenhaushalts „Abwasserbeseitigung“ 2018 anhand der separaten Betrachtung der Entwicklungen der beiden Gebührensätze zu vollziehen, wird stattdessen die Beurteilung der Gesamtlast aus Abwassergebühren – also der Summe von Schmutz- und Oberflächenwassergebühren – mit Hilfe des „typischen 4-Personen-Haushalts“ entwickelt.

Der typische 4-Personenhaushalt wird mit einem jährlichen Schmutzwasseranfall von 50 m³ pro Person und einer Bemessungsgrundlage von 120 m² an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche abgeschätzt.

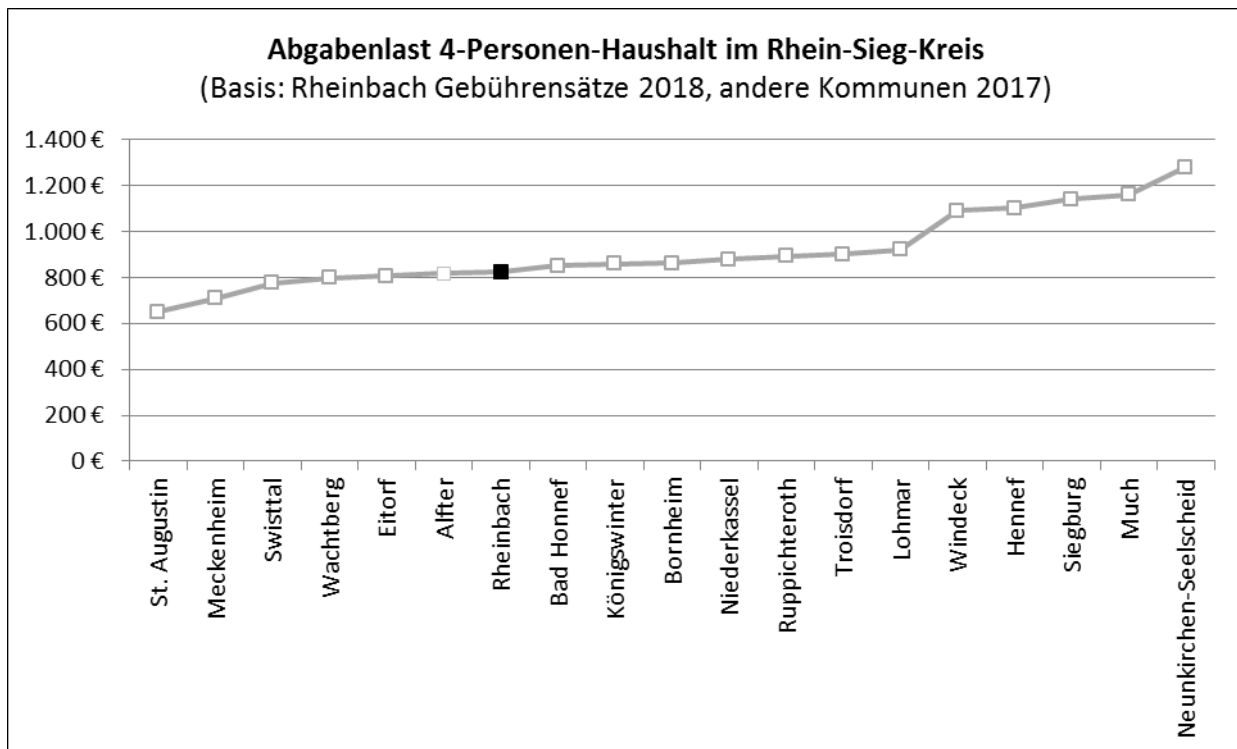
Die folgenden Aussagen gelten grundsätzlich auch für den Großteil der Gebührenzahler-Haushalte, die von den jährlichen Abwassermengen des 4-Personen-Haushalts stark abweichen. Die Kernaussage für 2018 lautet: **„Die Abgabenlast für Abwassergebühren in Rheinbach liegt im Vergleich zu den Gebührenbelastungen der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises im unterdurchschnittlichen Belastungsbereich.“**

Die Gesamtbelastung aus Abwassergebühren für den 4-Personen-Haushalt liegt durchschnittlich in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (ohne Rheinbach) in 2017 (die Gebührensätze für 2018 der RSK-Kommunen sind noch nicht bekannt) bei 912 € (Vorjahr: 903 €). Im Vergleich dazu liegt die Belastung durch das Gebührenniveau 2018 in Rheinbach bei 824 € (Vorjahr: 860 €) und damit – trotz des erheblichen Anstiegs in 2017 – noch merklich unter dem Durchschnittswert für den Rhein-Sieg-Kreis.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Ursachen für die teils erheblichen Abweichungen der Gebührenbelastungen innerhalb der Kommunen nicht eindeutig herauskristalisieren lassen.

So hat beispielsweise die Topographie einen Einfluss auf das Kostenvolumen der Abwasserbeseitigung. Kommunen, die viele Ortschaften mit Höhenlagen besitzen, müssen in der Regel einen höheren Aufwand (z.B. durch Pumpwerke) betreiben, um das Abwasser zur Kläranlage zu transportieren. Des Weiteren müssen Kommunen mit vielen Ortschaften aller Voraussicht nach ein größeres Kanalnetz zur Verfügung stellen, als Kommunen mit hohem Zentralitätsgrad.

Deswegen kann aus einem hohen Belastungswert in der unteren Grafik nicht automatisch gefolgert werden, dass die Aufgabenerledigung schlechter erfolgt als bei Kommunen mit günstigen Belastungswerten.



I.3 Erläuterung der Systematik der Gebührenkalkulation

Für die genaue Nachvollziehbarkeit werden nachfolgend die einzelnen Kostenschlüssel erläutert
(siehe Anlage 1, „Gebührenbedarfsberechnung 2018 Produkt 11-03-01 – Abwasserbeseitigung“.)

Schlüssel für Kostenblock 1 (siehe „Gebührenbedarfsberechnung...“ Seite 1)

Der Kostenblock 1 umfasst Ausgaben, die direkt mit der Betreuung der Abwasseranlage zusammenhängen. Hierzu zählen die Personalkosten der Verwaltungsorganisationseinheit 66.1 „Tiefbau, Entwässerung, Infrastruktur“, benötigte Schutzkleidung, Mitgliedsbeiträge für die „Abwassertechnische Vereinigung“, die Personal- und Fahrzeug-/Gerätekosten für den Betriebshof (natürlich nur, wenn er auch im Abwasserbereich tätig ist). Die letzte Position – die Gerichts-/Prozess- und Vollstreckungskosten – ist auch dieser Kostenmasse zugeordnet, weil keine bessere Zuordnung ohne erheblichen Berechnungsaufwand vorhanden ist. Und dieser zusätzliche Berechnungsaufwand lässt sich wegen des geringfügigen Betrages nicht rechtfertigen.

Die Überlegungen zur Aufteilung/Schlüsselung dieses Kostenblocks auf die Bereiche "Regenwasserkanalisation" und "Schmutzwasserkanalisation" sehen wie folgt aus:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Vermögen den Betreuungsaufwand verursacht. Ausschlaggebend ist nun die Überlegung, dass Vermögenshöhe und Höhe des Betreuungsaufwands in der Regel ähnlich verlaufen. Für die Berechnung des Verteilungsschlüssels wird ein gleicher Verlauf zwischen Vermögensstand und Volumen des Unterhaltungsaufwands unterstellt. Dies soll an einem Beispiel erklärt werden: Sind 63% des Kanalvermögens der Stadt Rheinbach der Regenwasserkanalisation zuzurechnen, so werden auch 63% des Kostenblocks 1 dem Bereich Regenwasserkanalisation zugeordnet.

Die Vermögenshöhe wird auf Basis der historischen AHK berechnet.

Schlüssel für Kostenblock 2 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Verwaltungskostenerstattungen (=VKE) stellen die Leistung der sogenannten „Querschnittsämter“ dar. Um die Abwasseranlage unterhalten und erweitern zu können, benötigt das Sachgebiet 66.1 „Tiefbau/Entwässerung/ Infrastruktur“ die Unterstützung aus anderen Sachgebieten. So wird beispielsweise

- das Personal von 66.1 durch das Sachgebiet 10.2 „Personal“ betreut,
- die Gebührenkalkulation von Sachgebiet 20.1 „Steuerung, KLAR, Controlling“ erstellt,
- die Gebühren durch das Sachgebiet 20.2 „Steuern/Abgaben“ veranlagt
- und schließlich die Vereinnahmung und Überwachung noch ausstehender Einzahlungen durch das Sachgebiet 20.4 „Buchhaltung/Vermögens- und Schuldenverwaltung“ vollzogen.

Der hierbei im Kostenträger (=KTR) 11-03-01P „Abwasserbeseitigung“ entstehende Aufwand dieser „internen Leistungsanspruchnahme“ wird den leistungserbringenden Sachgebieten (auf deren Kostenträgern) durch die VKE abgegolten. Um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Aufteilung der Kosten auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu gewährleisten, werden – pro VKE-Leistung – separate Kostenschlüssel eingesetzt.

Schlüssel für Kostenblock 3 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die größte Kostenposition macht der Beitrag an den Erftverband aus (ca. 35% der Kostenmasse). Hierüber werden die Kosten der Kläranlagen abgegolten. Der hier angewandte Schlüssel ist vom Erftverband selbst berechnet worden.

Auffällig ist, dass dieser Schlüssel den „Schmutzwasserbereich“ erheblich stärker belastet als den „Oberflächenwasserbereich“ (Schmutzwasseranteil: 63,7%, Oberflächenwasseranteil: 36,3%).

Die Erklärung für diese hohe Kostenzuweisung für den „Schmutzwasserbereich“ liegt darin begründet, dass das Schmutzwasser wesentlich höhere Klärungskosten verursacht wie das weniger belastete Oberflächenwasser.

Schlüssel für Kostenblock 4 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Als Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des Schmutzwassers wird der Frischwasserverbrauch herangezogen. Die Information, wie hoch der Frischwasserverbrauch eines Jahres ist, wird vom Wasserwerk erhoben. Die hierbei entstehenden Kosten werden anteilig auf Wasserwerk und Gebührenhaushalt „Abwasser“ verteilt.

Da diese Kostenposition nur für den Bereich „Schmutzwasser“ anfällt, erfolgt auch eine entsprechende Kostenzuordnung.

Schlüssel für Kostenblock 5 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Hier gilt Entsprechendes wie bei „Schlüssel für Kostenblock 4“, nur dass hier Kosten anfallen, die vollständig dem „Oberflächenwasserbereich“ zuzuordnen sind.

Schlüssel für Kostenblock 6 (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 6 stellt die kalkulatorischen Kosten dar. Hierbei handelt es sich um

- die Kosten des Werteverzehrs (= Abschreibung für Abnutzung, kurz: AfA auf Basis „Wiederbeschaffungszeitwerte“)
- die Kosten der Kapitalbindung im Abwasserbereich (sogenannte „Opportunitätskosten“. Kurzerklärung: Indem man Finanzmittel im Bereich „Abwasser“ eingesetzt hat, standen diese Mittel an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung und führen dort zu „entgangenen Vorteilen“, die über diese Kostenposition abgegolten werden).

Beide Kostenpositionen sind Pflichtbestandteile in der Kalkulation eines Gebührenhaushalts, der Vermögensgegenstände vorhält.

Im Zuge der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ in 2009 (kurz: NKF) erfolgte eine detaillierte Vermögensüberprüfung. Durch die in 2011 fertig gestellten Ergebnisse einer zusätzlich beauftragten speziellen Untersuchung liegen alle Informationen vor, um das Abwasservermögen – und die durch das Vermögen verursachten kalkulatorischen Kosten – nachvollziehbar auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu verteilen.

Auffällig ist hier die unterschiedliche Tendenz der Kostenzuweisung zum „Schlüssel für Kostenblock 3“ (Beitrag Erftverband). Auch im Schlüssel des Erftverbandes haben – wegen der großen Vermögenswerte der Kläranlagen – diese kalkulatorischen Positionen großen Einfluss auf die Kostenverteilung.

Während der Kostenschlüssel des Erftverbandes aber den Schmutzwasserbereich stärker belastet (Erklärung siehe oben), ist dies bei den direkten kalkulatorischen Kosten des städtischen Abwassernetzes genau umgekehrt: Hier erfolgt eine stärkere Kostenanlastung für den „Oberflächenwasserbereich“.

Auch dieses Ergebnis lässt sich erklären: Während die Schmutzwassermenge täglich relativ gleichmäßig anfällt (und deswegen gut planbar ist), gilt dies für den Oberflächenwasseranfall nicht. Um große Regenereignisse bewältigen zu können, müssen entsprechende Dimensionierungen der Kanalleitungen vorgehalten werden. Der Einsatz von „größer dimensionierten“ Kanalleitungen für die Oberflächenentwässerung führt zu höheren Investitionsausgaben (und schließlich zu höheren kalkulatorischen Kosten).

Zusätzlich ist anzumerken, dass mit den verschiedenen Formen der Regenbecken bedeutende Vermögenswerte existieren, die nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ zuzuordnen sind. Als Folge werden auch die durch sie verursachten Kosten nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ angelastet.

Schlüssel für Kostenblock 7 (siehe „Gebührenbedarfsberechnung...“ Seite 1)

Die Stromkosten fallen für den Betrieb und die Überwachung von Pumpanlagen an. Die Aufteilung auf Schmutz- und Oberflächenwasser erfolgt anhand genauer Kostenzuordnung.

Damit ist

1. das Kostenvolumen festgestellt und
2. das Kostenvolumen auf die Bereiche „Oberflächenwasser“ und Schmutzwasser“ aufgeteilt.

Nun gilt es, diese beiden Kostenvolumina auf die einzelnen Gebührenpflichtigen als Nutzer der Abwasseranlage umzulegen. Dies erfolgt über die beiden Gebührensätze für „Oberflächenwasser“ und „Schmutzwasser“. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz fordert, dass die Gebühr nach Inanspruchnahme der Einrichtung/Anlage zu bemessen ist. Ziel muss es also sein, eine möglichst der tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechenden Zuteilung der Kosten zu jedem einzelnen Nutzer zu realisieren.

Als gerichtlich unzweifelhaft anerkannter Maßstab der Inanspruchnahme gilt

- für Oberflächenwasser die befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene, Grundstücksfläche (da das abgeleitete Regenwasser dieser Flächen dem Kanal als Oberflächenwasser zugeleitet wird).

- für Schmutzwasser die Frischwassermenge (da der größte Teil des verbrauchten Frischwassers als Schmutzwasser dem Kanal zugeführt wird).

Als nächster Schritt wird also das Kostenvolumen der voraussichtlichen Inanspruchnahme – durch einfache Division – gegenübergestellt:

$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2018 im Bereich Oberflächenwasser}}{\text{befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücksfläche in m}^2} = \text{Gebührensatz für Oberflächenwasser}$$

$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2018 im Bereich Schmutzwasser}}{\text{Frischwassermenge in m}^3} = \text{Gebührensatz für Schmutzwasser}$$

Damit sind die kostendeckenden Gebührensätze für 2018 festgestellt. Als letzter Schritt sind die Abrechnungsergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.

Defiziteinholungen erhöhen den Gebührensatz genau um den Betrag, der notwendig ist, den Fehlbetrag der vergangenen Jahre nachträglich auszugleichen. Überschussrückgaben mindern entsprechend den Gebührensatz.

Die berücksichtigten Beträge aus der „Abrechnung aus Vorjahren“ sind unter Punkt 3. Der Kalkulation zu finden.

I.4 Brauchwassergebühr

Mit der Kalkulation der Gebühren für Schmutz- und Oberflächenwasser wird gleichzeitig die Gebühr für Brauchwasser berechnet.

Über diese Gebühr wird sichergestellt, dass Gebührenpflichtige, die Niederschlagswasser aus (an den Kanal angeschlossenen) Zisternen im Haus als Brauchwasser nutzen, auch zur Schmutzwassergebühr herangezogen werden (Messung durch separaten Brauchwasserzähler).

Eine direkte Veranlagung der lt. Brauchwasserzähler festgestellten Jahresmenge zum oben berechneten Schmutzwassergebührensatz würde eine Doppelveranlagung verursachen. Denn die so als Schmutzwasser veranlagte Brauchwassermenge ist ja bereits bei ihrem Entstehen – also über angesammelte Niederschläge – mit dem Oberflächegebührensatz belastet, soweit sie ausschließlich von abflusswirksamen Flächen zurückgehalten wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also deswegen gegenüber dem Schmutzwassergebührensatz reduziert, um eine Doppelveranlagung (als Schmutz- UND Regenwasser) zu verhindern.

Ziel ist es nun, den Brauchwassergebührensatz in der Höhe zu berechnen, dass im Ergebnis der Veranlagung mit der

- Gebühr für Brauchwasser und
- der Gebühr für Oberflächenwasser

der Gebührenpflichtige genau in Höhe des Schmutzwassergebührensatzes belastet wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also die Differenz der Belastung aus Oberflächenwassergebühr und Schmutzwassergebühr. Da aber beide Gebührensätze unterschiedliche Bemessungsgrundlagen besitzen (Schmutzwasser wird über m³-Frischwasser veranlagt, Oberflächenwasser dagegen über m²-befestigte/angeschlossene Fläche), würde eine direkte, einfache Subtraktion der beiden Gebührensätze zu einem falschen Ergebnis führen.

Um die Differenz richtig zu berechnen, müssen die beiden Gebührensätze „gleichnamig“ gemacht werden, dies geschieht mit der Berechnung 4.3.1. Hier wird mit Hilfe der Information des Niederschlags (gemessen in Kubikmeter) pro Quadratmeter, der Gebührensatz für Oberflächenwasser vom Quadratmetermaßstab in den Kubikmetermaßstab umgerechnet. Danach kann die Differenz der beiden Gebührensätze ermittelt werden.

Die Brauchwassergebühr reduziert sich auf **0,80 € je m³** (Vorjahr: 0,89 €/m³)

II. Kleineinleitergebühren

II.1 Ergebnisse

Die Kleineinleitergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2017 geändert. Für 2018 ist eine Neukalkulation erforderlich, da einige wesentliche Einflussfaktoren des Gebührensatzes Änderungen erfahren haben. Es ist für alle Gebührensätze ein Anstieg zu verzeichnen, der je nach Einzelgebühr zwischen 4,6 % – 7,3% ausmacht.

Da sich aber gleichzeitig die Abfuhrmengen durch den Einsatz neuer Techniken (vollbiologische Kleinkläranlagen) über die Jahre trendmäßig deutlich reduziert haben, führt eine steigende Gebührensatzentwicklung im Bereich Kleineinleiter nicht automatisch auch zu einer ständig steigenden jährlichen Gebührenbelastung (die sich ja aus „Gebührensatz x Abfuhrmenge“ ergibt).

Vergleicht man grob die Pro-Kopf-Gebührenlast von „Kleineinleiter“ und „durch das Kanalnetz erschlossenen Schmutzwasserzahler“ so zeigt sich, dass die jährliche Belastung der „Kleineinleiter“ niedriger ausfällt. Bei dieser einfachen Abschätzung konnte wegen fehlender Informationen nicht berücksichtigt werden, dass die beiden Arten der Entsorgungsnachfrager noch zusätzliche Ausgaben neben dem jährlichen Gebührenaufwand haben. So ist nicht auszuschließen, dass die Investitions- und Unterhaltungsausgaben einer Kleinkläranlage über den entsprechenden Ausgaben für einmalige Kanalanschlussbeiträge und Unterhaltung der Hausanschlussleitung liegen.

II.2 Erläuterung der Kalkulation

Im Gebiet der Stadt Rheinbach sind über 98 % aller Gebäude an das Kanalisationssystem angeschlossen. Für die ca. 116 verbleibenden Gebäude bestehen Grundstücksentwässerungsanlagen, da aus technischen Gründen kein Kanal vorhanden ist oder das Verlegen zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würde.

Von den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach geltendem Abgabenrecht drei Kostenbestandteile zu entrichten, die über die Benutzungsgebühr veranlagt werden:

- a) Erstattung der Kosten für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und den Abtransport des Abwassers durch den Transportunternehmer
- b) Kosten für die Behandlung des Abwassers durch den Erftverband auf den Kläranlagen

- c) Kosten der Stadt Rheinbach (Personalkosten, Verwaltungskostenerstattung und Abrechnung Vorjahre)

Im Einzelnen:

Zu a) Transportkosten Fremdunternehmer

Die Kosten für die Transportleistung der Abwässer zu den Kläranlagen sind gegenüber dem Vorjahr um 5,9% angestiegen.

Zu b) Einleitungskosten Erftverband

Die bei der Abwasserbehandlung entstehenden Kosten werden der Stadt vom Erftverband als Betreiber der Kläranlagen in Rechnung gestellt. Die Stadt ihrerseits leitet diese Kosten über den entsprechenden Gebührenbestandteil an die verursachenden Haushalte weiter. Ursächlich für die Kostenentstehung ist der Verschmutzungsgrad. Je höher die Verschmutzung (gemessen in CSB = chemischer Sauerstoffbedarf), desto höher die Kosten der Abwasserbehandlung. Diese Überlegung spiegelt sich im Entgelttarif des Erftverbandes wider:

Verschmutzungsgrad	Entgelt Erftverband pro m ³	zugeordnete Anlagenart
niedrig (CSB ❶ < 2.000 mg/l)	1,90 €	abflusslose Grube
hoch (CSB > 2.000 mg/l)	19,27 €	Kleinkläranlage bzw. vollbiolog. Kleinkläranlage

(**❶** CSB = **C**hemischer **S**auerstoff-**B**edarf)

Sollte eine extrem starke Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l) festgestellt werden, erhebt der Erftverband eine Gebühr von 38,39 € pro m³. Die Einleitungskosten pro Kubikmeter haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig reduziert.

Zu c) Aufwendungen der Stadt Rheinbach

Die städt. Kosten im Bereich der **Personalausgaben** sind kaum verändert gegenüber dem Vorjahr, während die **Verwaltungskostenerstattungen** (kurz: VKE) im Zuge einer Aktualisierung der Berechnung deutlich ansteigen. Die VKE spiegeln den Aufwand der Querschnittsabteilungen wider, die Leistungen für den Gebührenhaushalt „Kleineinleiter“ erbringen und die über Gebühren zu finanzieren sind (z.B. Aufwand aus Personalbetreuung der für Kleineinleiter zuständigen Mitarbeiter, Aufwand der Finanzbuchhaltung aus Vereinnahmung der Gebühren etc.). Die Berechnungsmethode der VKE entspricht der von der KGSt entwickelten Systematik (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Erhöhung resultiert aus einer geänderten Berücksichtigung der Leistungen der Fachbereichsleitung und des Verwaltungsvorstands.

Für die Verteilung der städtischen Kosten sind die jährlich anfallenden **Abwassermengen** zu berücksichtigen.

Durch den Anschluss weiterer Wohngebiete an das öffentliche Kanalnetz (z.B. Scherbach, Emma-Karoline Weg in Hardt) in den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Grundstücksentwässerungsanlagen und somit auch die anfallende Abwassermenge vermindert. Auch der vermehrte Einsatz von vollbiologischen Kleinkläranlagen – die weniger oft abgefahren werden

müssen – führt zu einem Rückgang der jährlich abgefahrenen Abwassermenge. Für die Kalkulation 2018 wird deshalb nicht auf langjährige Jahresdurchschnitte ab 2005 zurückgegriffen, sondern der Jahresdurchschnitt der Abfuhrmengen des Zeitraums 2015/2016 als Grundlage gewählt.

Die Unterposition „**Abrechnung aus Vorjahren**“, weist ein geringeres positiv wirkendes Rückgabevolumen als im Vorjahr aus, das günstig auf die Gebührensatzhöhe wirkt. Vor allem diese geringere Rückgabe von Vorjahres-Überschüssen bestimmt mit wesentlicher Wirkung die vorliegende Gebührenentwicklung.

Rheinbach, den 03.11.2017

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez.
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

1. Kalkulation Kanalbenutzungsgebühren
2. Kalkulation Kleininleitergebühren
3. Änderungssatzung